Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 82 (1988)
Heft: 4

Rubrik: Zeichen der Zeit : Südafrika in der Schweiz

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Willy Spieler

Zeichen der Zeit
Südafrika in der Schweiz

Gäbe es nicht nur ein Völkerrecht, sondern auch ein Völkerstrafrecht, so wären Regierung und Parlament der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der letzten Märzsession straffällig geworden. Indem der Nationalrat wie schon der Bundesrat es ablehnten, wirtschaftliche Sanktionen gegen Südafrika zu ergreifen, ja auch nur die Umgehung solcher Sanktionen zu verhindern, hätten sie sich der «Begünstigung» schuldig gemacht. In einer Resolution vom 26. Juli 1985 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen alle Staaten aufgerufen, Neuinvestitionen in Südafrika zu unterlassen, den Handel mit Krügerrand-Goldmünzen einzustellen und keine Computer für die Polizei des Landes zu liefern. Folglich wären auch alle Staaten verpflichtet, dieser Resolution Nachachtung zu verschaffen. Doch was tut die Schweiz? Sie beruft sich auf ihre Neutralität, wohl im Glauben, dadurch ihre Komplizenschaft mit dem rassistischen Minderheitsregime auf einen völkerrechtlichen Titel bringen. Es ist das Verdienst von SP-Nationalrat Paul Rechsteiner, diese neutralitätsrechtliche Fassade zum Einsturz gebracht zu haben. In einer parlamentarischen Initiative verlangte er, dass die Schweiz sich im Konflikt zwischen der UNO und den sanktionswilligen Staaten einerseits und dem Apartheidregime anderseits wirklich neutral verhalte und den gesamten Kapitalexport nach Südafrika sowie den Goldhandel mit diesem Land dem «Courant normal» unterstelle. Doch die bürgerliche Mehrheit des Nationalrats wollte von einem derartigen Bundesbeschluss nichts wissen. Deutlicher hätte sie uns ihre «intime Allianz»[1] mit dem Apartheidregime und ihr gebrochenes Verhältnis zum Völkerrecht nicht mehr verraten können. Dieselben, die in unserem Land schon kleinste Sachbeschädigungen als Terrorismus verurteilen, unternehmen nichts gegen den mörderischen Staatsterrorismus des Apartheidregimes. Dieselben, die nach innen ihren Rechtsstaat beschwören, verhalten sich nach aussen wie Chaoten der Völkergemeinschaft. Und dieselben, die so tun, als ob die Schweizer Armee zum Schutz der Freiheit unseres Volkes bestimmt sei, entrüsten sich, wenn der ANC für die Freiheit des südafrikanischen Volkes kämpft.

Die Apartheid als Sünde und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit

In der Nationalratsdebatte über die Initiative Rechsteiner beklagten sich die Wortführer des Freisinns über «die ‚Vorzugsbehandlung', die Südafrika bei der politischen Linken und bei Hilfswerken» geniesse, und sparten nicht mit dem Vorwurf der «ideologischen Einäugigkeit». Die Menschenrechte würden in so vielen Ländern, insbesondere aber «in kommunistischen Ländern Osteuropas», verletzt, dass die Schweiz «konsequenterweise . . . gegen zwei Drittel der Staaten der Welt Sanktionen ergreifen» müsste (NZZ, 11. März 1988).

Gewiss, Menschenrechte werden in vielen Ländern verletzt, auch in der Schweiz. Nur, beim Apartheidstaat liegt die Verletzung der Menschenrechte im System selbst. Er ist daher *nicht reformierbar* wie andere Systeme, die Menschenrechte verletzen, er ist vielmehr das systemgewordene Unrecht, bar jeder Le-

gitimität, ein Unrechtsstaat, den die Völkergemeinschaft ächtet und ächten muss. Das südafrikanische Regime lässt seine Polizei und seine Armee willkürlich verhaften, systematisch foltern und wahllos töten. Im Rahmen der «Totalen Strategie» trägt es seinen Krieg gegen die schwarze Bevölkerung auch in die Nachbarstaaten, auch nach Namibia, das illegal besetzt gehalten und ausgeplündert wird. Und eben das ist das Besondere, das besonders Perverse am Apartheidsystem, dass es ohne diese Verstösse gegen die Menschenrechte und gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot nicht auskommen kann. Indem es die schwarze Mehrheit wegen ihrer Hautfarbe zwangsumsiedelt und von der sozialen Gerechtigkeit, der politischen Partizipation sowie den bürgerlichen Freiheiten ausschliesst, indem es die Rassentrennung und -diskriminierung zu seinem obersten ideologischen und verfassungsrechtlichen Grundsatz macht, muss es die Rechte der unterdrückten Mehrheit und der Nachbarstaaten systematisch verletzen bzw. diese Rechtsverletzungen als Teil seines Systems begreifen.

Darum haben der Südafrikanische Rat der Kirchen, die katholische Kirche und weitere Kirchen Südafrikas (soweit sie wirklich Kirchen und keine «christlichen» Tarnorganisationen des Rassismus sind) in den letzten zwanzig Jahren die Apartheid «als dem Wort Gottes widersprechend», als «Häresie» und als «Sünde» verurteilt.[2] Das KAIROS-Dokument nennt «diese Ordnung die organisierte und institutionalisierte Un-Ordnung der Unterdrückung». Es entlarvt den «Gott des südafrikanischen Staates» als «Götzen», als «Teufel in der Maske des Allmächtigen Gottes», als «Antichrist». Da mit diesem System so wenig eine «Versöhnung» möglich sei als «zwischen Gut und Böse, zwischen Gott und dem Teufel», ruft das Dokument die Christen und die Kirchen zum «zivilen Ungehorsam» und zur «Teilnahme am Kampf der Bevölkerung» auf.[3] An die Staaten der kapitalistischen Welt richten die südafrikanischen Kirchen den Appell, den nötigen ökonomischen Druck auf das Apartheidregime auszuüben, um es zu überwinden und noch mehr Blutvergiessen zu verhindern.

Dieses Regime widerspricht aber nicht nur der *Sozialethik* der christlichen Kirchen, sondern auch dem *Völkerrecht,* insbesondere dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und dem Verbot der Rassendiskriminierung. Die Generalversammlung der UNO verurteilt daher die Apartheid in Südafrika (wie früher schon das rassistische Minderheitsregime der abtrünnigen britischen Kolonie Südrhodesien) als «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» und als «Bedrohung des Weltfriedens».[4] Dasselbe UNO-Organ hat am 30. September 1984 auch die neue südafrikanische Verfassung für «null und nichtig» erklärt. Um das Völkerrecht in dieser für die Menschlichkeit und den Weltfrieden zentralen Frage durchzusetzen, ruft der Sicherheitsrat seit 1977 zu ökonomischen Sanktionen gegen Südafrika auf, letztmals in der verbindlicheren Resolution von 1985.

Soviel zur «ideologischen Einäugigkeit» und «Vorzugsbehandlung» gegenüber Südafrika.

Lippenbekenntnisse statt Sanktionen

Die Südafrikadebatte im Nationalrat geriet zur grossen Stunde der kleinen Heuchler: Sie lehnten die Initiative Rechsteiner nicht etwa ab, um die Profitinteressen ihrer grossen «Sponsoren» zu schützen, sondern sie gaben vor, gegen Sanktionen zu sein, weil dadurch die *«Ärmsten»* in Südafrika am meisten getroffen würden. Dass es diese Ärmsten sind, die am meisten nach Sanktionen verlangen, um endlich von der Apartheid befreit zu werden[5], wollte ihren selbsternannten Wohltätern nicht einleuchten. Was als effektvolle Distanzierung vom Apartheidregime gedacht war, widerspiegelte nur jenen anderen, unterschwelligen Rassismus, der meint, besser

als die Schwarzen zu wissen, was für sie gut ist.

Ein weiteres Argument lautete, dass Sanktionen *«wirkungslos»* seien. Es nimmt sich seltsam aus im Munde von Leuten, die «wirkungsvolle» Sanktionen erst recht ablehnen würden. Das Argument ist zudem leicht widerlegbar. Die Rhodesien-Sanktionen der UNO trugen jedenfalls nicht unwesentlich zur Gründung des heutigen Simbabwe bei. Was wirtschaftlicher Druck vermag, zeigen auch unrühmliche Beispiele, wie die von den USA getroffenen «Sanktionen» gegen das Chile der Volksfrontregierung Allende oder gegen das sandinistische Nicaragua heute. Nur handelt es sich hier – wie übrigens auch beim Boykott gegen den panamaischen General Noriega – nicht um Sanktionen, da diese nach der UNO-Charta nur der Weltorganisation zustehen, sondern um ökonomische Interventionen, die von den USA einseitig, ohne von der UNO dazu legitimiert zu sein, und deshalb in Missachtung des Völkerrechts verhängt wurden. Eines aber beweisen diese «Sanktionen»: dass die kapitalistische Welt, wenn sie schon die Macht hat, das Völkerrecht zu vereiteln, auch die Macht hätte, das Völkerrecht durchzusetzen. Der Fehler liegt also nicht an den Sanktionen der UNO, sondern am mangelnden Willen derer, die in der Lage wären, sie auszuführen. Gerade Südafrika ist so sehr von ausländischem Kapital und ausländischer Technologie abhängig, dass gezielte Wirtschaftssanktionen der wichtigsten Handelspartner das Apartheidregime binnen weniger Monate in die Knie zwingen würden.

Unser Land ist gegenüber Südafrika siebtgrösster Lieferant, fünftgrösster Investor und drittgrösster Abnehmer von Produkten. Darüber hinaus gibt es Schätzungen, wonach der – in keiner Statistik figurierende – südafrikanische Goldhandel zu mindestens 60 Prozent über die Schweiz abgewickelt wird. Wir gehören demnach zu jenen Staaten, die in der Lage wären, wirksame Sanktionen gegen Südafrika zu ergreifen. Zwar ist die Schweiz nicht Mitglied der Weltorganisation, und es war nicht zufällig die Südafrika-Lobby, die den UNO-Beitritt unseres Landes besonders lautstark und aufwendig bekämpfte. Das ändert aber nichts an der Autorität der UNO gegenüber einem Nichtmitgliedstaat.[6] Die Schweiz kann sich gegenüber der UNO auch *nicht auf die Neutralität berufen.* Die Neutralität funktioniert wohl gegenüber einzelnen Staaten oder partikularen Staatenverbindungen, nicht aber gegenüber dem repräsentativen Organ der Völkergemeinschaft. Darum ist es schon problematisch, von der Schweiz statt Sanktionen die Beschränkung auf den «Courant normal» zu verlangen. Der «Courant normal» ist ja eine Folge der Neutralität. Und die kann es zwischen der Weltorganisation und einem kriminellen Regime im Fall von Sanktionen nicht geben.

Nachdem der Nationalrat aber schon in der Dezembersession 1986 Sanktionen gegen Südafrika abgelehnt hatte, sollte der «Courant normal» wenigstens verhindern, dass die Schweiz zu *Umgehungsgeschäften* für das Apartheidregime Hand biete und am Ende gar zu den «Sanktions-Gewinnlern» (Hansjörg Braunschweig) zähle. Doch das Ungeheuerliche ist geschehen: Mit der Ablehnung der Initiative Rechsteiner hat der Nationalrat selbst die Fassade der Neutralität fallenlassen, und das heisst: einseitig gegen die UNO und für Südafrika Partei ergriffen. Da mag die NZZ noch so wehleidig sich gebärden, «wenn man» die Scheinargumente gegen die Initiative Rechsteiner «als Ausreden von zu Solidarität unfähigen, profitorientierten Komplizen eines Unrechtsstaates abqualifiziert», so lautet nun einmal der Klartext.

Widerstand gegen die, die ihn unterlassen

Völker sind für ihre obersten Staatsorgane haftbar. Wenn eine Regierung oder

ein Parlament den ethischen und völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, bleibt nichts anderes übrig, als dass sich der Widerstand gegen diese Pflichtverletzungen im Volk selbst zu formieren beginnt.

Im Fall von Südafrika müssen wir uns nicht nur über die Verflechtungen der Schweiz mit dem Apartheidregime informieren, sondern ebensosehr zur Bewusstseinsbildung über den *Rassismus im eigenen Land,* natürlich auch und immer wieder in uns selbst, beitragen. Er ist es, der uns und unser Land zur «intimen Allianz» mit dem Apartheidregime disponiert. Rassismus entlarvt sich in der Art und Weise, wie das bei uns herrschende System mit Asylsuchenden aus der Dritten Welt umgeht, wie es sie in ihre «homelands» ausschafft oder durch «Passgesetze» (zum Beispiel «R»-Stempel) von der Schweiz fernhält. Während in Südafrika Erste Welt und Dritte Welt in *einem* Staat zusammenkommen, kann die Schweiz ihre «Wirtschaftsflüchtlinge» unter dem bequemen Vorwand einer sakrosankten Staatsgrenze abwehren. Eine andere Form von «Apartheid» praktiziert unser System, indem es den Saisonniers den Nachzug ihrer Familien, die Integration in unsere Gesellschaft überhaupt verweigert, ausländische Arbeitskräfte ganz generell als Konjunkturpuffer einsetzt und von jeder politischen Mitbestimmung ausschliesst. Hinzu kommt die Allianz der Antikommunisten in der Schweiz und in Südafrika. Sie sehen hier wie dort im Apartheidstaat ein «Bollwerk des Westens auf einem Kontinent, dem die rote Gefahr droht» (TA, 27. Juli 1985). Kein Wunder, dass nur zu viele Schweizer und Schweizerinnen sich nur zu gut in die Lage des rassistischen Minderheitsregimes von Südafrika versetzen können.

Es darf aber bei der Analyse nicht bleiben, vielmehr müssen wir uns auch mit den möglichen *Formen unseres Widerstandes* auseinandersetzen: Die einfachste und selbstverständlichste liegt im Abbruch aller Geschäftsbeziehungen zu Banken, die das Apartheidregime in irgendeiner Form alimentieren. Akte des zivilen Ungehorsams gegenüber dem Staat, der mit dem Apartheidregime paktiert, sind eine weitere, vielleicht illegale, vielleicht auch strafbare, aber dennoch legitime Möglichkeit des Widerstandes. Nicht strafbar sind zum Beispiel kollektive Aktionen zur Verweigerung der Bundessteuer, wie sie zur Zeit als Protest gegen die Ausschaffung der Familie Musey, geplant werden.[7] Für strafbare, aber dennoch zu verantwortende Aktionen habe ich keine Rezepte. Sie sind nicht Sache eines einzelnen, sondern bedürfen der kollektiven Entscheidung aller, die nicht länger mitansehen können, wie die Schweiz ihre humanitäre Aufgabe missachtet.

Ein *Rechtsstaat,* der mit dem südafrikanischen Unrechtsstaat paktiert, gibt sich selber auf. Wo die Humanität am Ende ist, da ist auch der Rechtsstaat am Ende. Zum Rechtsstaat gehört die Bindung ans Recht, also auch ans Völkerrecht. Wenn die eigenen staatlichen Organe diese Bindung missachten, dann sind sie es, die den Rechtsstaat verletzen, und dann sind wir es, die, schlimmstenfalls gezwungen zur Illegalität, den Rechtsstaat verteidigen.

1 Vgl. Mascha Madörin, Südafrika und die Schweiz – Zur Geschichte einer intimen Allianz, in: Widerspruch 13/1987, S. 75ff.
2 Vgl. C.F. Beyers Naudé/Al Imfeld, Widerstand in Südafrika, Freiburg/Schweiz (Edition Exodus) 1986, S. 46ff.
3 Das Dokument findet sich im Anhang von Beyers Naudé/Imfeld, a.a.O., S. 89ff.
4 So schon die Resolutionen 1905 (XVIII) vom 20. November 1963 und 24645 (XXIII) vom 20. Dezember 1968.
5 Nach der jüngsten Meinungsumfrage der Community Agency for Social Enquiry befürworten 67 Prozent der schwarzen Südafrikaner Sanktionen zur Überwindung der Apartheid.
6 Vgl. Zeichen der Zeit, NW 1986, S. 58ff.
7 So die Aktion PADAK (*PA*s *D'*accord avec *A*rbenz et *K*opp), c/o Berthier Perregaux, 16, Cours des Bastions, 1205 Genève. Die Aktion empfiehlt, einen Teil der Bundessteuer statt in die Bundeskasse auf ein Spezialkonto zu überweisen.